

Ergänzende Bedingungen

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 750, 1067)

Stand 1. Januar 2021



1.1 Zahlungsverzug gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV und Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung nach § 33 AVBWasserV:

Die EnBW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß § 33 AVBWasserV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	0,70 €* nach Aufwand	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW		
> aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	pauschal 61,00 €* nach Aufwand	
> zur Einstellung der Versorgung		
> zur Einstellung der Versorgung, wenn die Einstellung der Versorgung zu deren Durchführung der Kunde aufgesucht wird, deshalb unterbleibt, weil bei dieser Gelegenheit beim Beauftragten auf die offene Forderung eine Zahlung geleistet wird	pauschal 46,00 €* 61,00 €	65,27 € ¹
> zur Wiederaufnahme der Belieferung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Einstellung		
c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 € ²

1.2 Abrechnung gemäß § 24 Absatz 1 AVBWasserV:

Das Entgelt je Messstelle für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für **jede weitere Abrechnung** (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW folgende Kosten:

	netto	brutto
a) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 €	12,97 € ²
b) zusätzliche Rechenkopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 € ²

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt und es entstehen der EnBW durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, kann der Kunde zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

2. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Nettobeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttopreis (in **fetter** Darstellung) enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%¹, in Höhe von derzeit 19%². Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3. Gültigkeit:

Die Kostenpauschalen (gemäß Punkt 1.1) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten; diese sind: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 7:00 – 12:00 Uhr.

4. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 7957940, Telefax: 07851 7957941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de